Drucksache: 0022/2013/IV Heidelberg, den 15.02.2013

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung

Betreff:

Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen -Abstimmung mit den Dekanaten-

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2013	Ö	() ja () nein	
Gemeinderat	14.03.2013	Ö	() ja () nein	

Drucksache: 0022/2013/IV

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information über die mit den Dekanaten der evangelischen und katholischen Kirchen getroffenen grundsätzlichen Abstimmungen zur Kenntnis.

Drucksache: 0022/2013/IV

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
QU5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen Begründung: Die grundsätzliche Abstimmung ermöglicht eine angemessene und ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Lebensformen. Ziel/e:
AB1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern
AB5	+	Erhalt der Einzelhandelsstruktur Begründung:
		Die Abstimmung zu den Verkaufssonntagen ermöglicht auch weiterhin die Veranstaltungen zur Förderung des Einzelhandels. ziel/e:
AB11	-	Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern Begründung: Der Arbeitseinsatz an Verkaufssonntagen kann zu Konflikten mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben führen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Die angemessene und ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen führt zu einem Ausgleich zwischen den Zielkonflikten.

B. Begründung:

1. Anlass

Im Gesetz über die Sonn- und Feiertage für Baden-Württemberg (FTG) sind umfangreiche Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage enthalten. Da die Mehrzahl dieser Vorschriften dem Schutz kirchlicher Interessen dient, sind vor der Bewilligung von Ausnahmen die jeweils zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. In der Vergangenheit ist dies -mit Ausnahme weniger grundsätzlicher Abstimmungen- bei Bedarf jeweils im Einzelfall

Vor dem Hintergrund, dass der Eröffnungstermin des Heidelberger Weihnachtsmarktes 2012 -trotz erfolgter Abstimmung mit den Kirchen- in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert wurde und der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und insbesondere der Kirchen, dass die im FTG verankerten Schutzbestimmungen grundsätzlich immer weniger beachtet werden, wurde am 15.01.2013 ein Abstimmungsgespräch bei Herrn Bürgermeister Erichson mit den Dekanaten der evangelischen und der katholischen Kirche unter Beteiligung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung geführt.

Ziel des Abstimmungsgespräches war, zu erreichen, dass einerseits auch künftig die Interessen der Kirchen in die städtische Terminplanung bzw. die Prüfungen zur Erlaubnisfähigkeit externer Veranstaltungen angemessen einfließen und andererseits durch grundsätzliche Absprachen evtl. die notwendigen Einzelabstimmungen zu reduzieren.

00229497.doc

Drucksache: 0022/2013/IV

2. Abstimmungsgespräch am 15.01.2013

An dem Abstimmungsgespräch am 15.01.2013 haben für die evangelische Kirche Frau Dekanin Dr. Schwöbel-Hug und für die katholische Kirche Herr Dekan Dr. Dauer teilgenommen.

Zu den einzelnen Themenbereichen wurden die nachfolgend ausgeführten Vereinbarungen getroffen bzw. Standpunkte festgehalten:

2.1. Weihnachtsmarkt

Nach den im Jahr 2012 aufgetretenen Irritationen durch die Eröffnung des Weihnachtsmarktes am Buß- und Bettag und somit noch vor dem Totensonntag würde von den Kirchen die bereits grundsätzlich mit der Heidelberg Event GmbH abgestimmte Überlegung, den Weihnachtsmarkt künftig frühestens am Montag nach Totensonntag zu eröffnen begrüßt.

Gegen eine mögliche Verlängerung (eines Teils) des Weihnachtsmarktes über die Weihnachtsfeiertage bestehen von kirchlicher Seite keine Bedenken. Allerdings sollte der Markt an den Weihnachtsfeiertagen nicht vor 13.00 Uhr öffnen und am 24.12. geschlossen bleiben.

2.2. Verkaufsoffene Sonntage

Unabhängig davon, dass beide Kirchen grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweitung der Geschäftsöffnung auf Sonntage haben, wird die bisherige Absprache "1+1", d.h. ein gesamtstädtischer Verkaufssonntag und zusätzlich je Stadtteil ein möglicher Zweiter, nicht in Frage gestellt.

Nachdem ein zweiter verkaufsoffener Sonntag in der Altstadt (als Stadtteilsonntag) ähnliche Auswirkungen wie ein gesamtstädtischer Verkaufssonntag hat, wird ein solcher als besonders kritisch angesehen, aufgrund des Gesamtkonsenses "1+1" allerdings von der evangelischen Kirche akzeptiert. Die katholische Kirche lehnt diesen zweiten Sonntag als Stadtteilsonntag in der Altstadt weiterhin ab.

Unabhängig davon müssen bei der Festsetzung von Verkaufssonntagen selbstverständlich die Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) berücksichtigt werden.

2.3. Veranstaltungen am Totensonntag

Am Totensonntag, der nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) besonders geschützt ist, sollen auch künftig keine Veranstaltungen stattfinden. Für traditionelle -bereits bestehende- Veranstaltungen (z.B. Stadtteilweihnachtsmärkte) sind Ausnahmen möglich. Der Beginn der Veranstaltungen soll dabei nicht vor 13.00 Uhr liegen.

2.4. Tanzverbote

Die nach geltendem Recht in den §§ 10 und 11 des FTG geregelten "Tanzverbote" (siehe <u>Anlage 1</u>) werden von den Kirchen eingefordert. Nachdem diese Bestimmungen in den vergangenen Jahren offensichtlich immer weniger beachtet werden, wird die Stadtverwaltung alle betroffenen Gaststätten/Veranstalter schriftlich auf die Bestimmungen, eine mögliche verstärkte Überwachung und die möglichen Folgen bei Verstößen hinweisen. Ein entsprechendes Informationsschreiben ist zwischenzeitlich an die hauptsächlich betroffenen Gaststätten abgegangen. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Stadtblatt und ggf. eine Pressemitteilung vorgesehen.

Drucksache: 0022/2013/IV

2.5. Schutz von "besonderen Sonntagen"

Neben den bereits in den Bestimmungen des FTG geschützten Sonn- und Feiertagen hat die ev. Kirche darauf hingewiesen, dass insbesondere die beiden Sonntage "Palmsonntag" (Sonntag vor Karfreitag) und "Invocavit" (Sonntag nach Aschermittwoch) möglichst von Veranstaltungen und Sonntagsöffnungen freigehalten werden sollten. Die beiden Sonntage werden künftig von der Sonntagsöffnung nach der "Satzung zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen" (40 Sonntage) ausgenommen. Auch Veranstaltungen werden hier grundsätzlich nicht erlaubt, beabsichtigte Ausnahmen werden mit der evang. Kirche abgestimmt.

2.6. Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen an Sonntagen

Bei Sportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die an Sonntagvormittagen stattfinden, besteht überwiegend die Gefahr, dass Gottesdienste/ Besucher der Gottesdienste gestört werden. Die Kirchen bitten, darauf zu achten, dass solche Veranstaltungen nicht vor 11.00 Uhr beginnen. Die bestehende Absprache zum traditionellen Heidelberger Halbmarathon hat sich bewährt und wird von den Kirchen weiter mitgetragen. Gegen eine Ausweitung solcher Veranstaltungen bestehen von kirchlicher Seite Bedenken. Insbesondere wegen des am 27.10.2013 geplanten "Heidelberger Trial-Marathon" sollen deshalb nochmals Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung bzw. dem Veranstalter erfolgen.

3. Fazit/Künftiges Vorgehen

Das Abstimmungsgespräch mit den beiden großen Religionsgemeinschaften hat gezeigt, dass trotz der in der Öffentlichkeit entstandenen Unruhe -insbesondere bezüglich des Weihnachtsmarktes 2012- keine grundsätzlichen und schwerwiegenden Differenzen bestehen.

Auf der Basis der gefundenen Absprachen ist zu erwarten, dass unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen auch weiterhin sowohl die Interessen der Kirchen am Schutz der Sonn- und Feiertage als auch das öffentliche Interesse an Veranstaltungen angemessen Berücksichtigung finden können. Bei Bedarf stehen die Kirchen selbstverständlich weiterhin zu Abstimmungsgesprächen im Einzelfall zur Verfügung.

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Tanzverbote nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage

Drucksache: 0022/2013/IV